

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Polizeiangelegenheiten
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.03.2011
zu Ltg.-**621/A-1/47-2010**
Ausschuss

Beilagen
IVW1-PoIG-2/007-2010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw1@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/13650 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Martin Prock	14007		22. März 2011

Betrifft
Resolutionsantrag betreffend eine generelle Mitwirkungspflicht der Polizei bei ortspolizeilichen Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 7. Oktober 2010, Ltg.-621/A-1/47-2010, betreffend eine generelle Mitwirkungspflicht der Polizei bei ortspolizeilichen Maßnahmen hat die NÖ Landesregierung am 21. Dezember 2010 ein Schreiben an die Bundesregierung z. H. des Herrn Bundeskanzlers gerichtet.

Dieses Ersuchen wurde mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 22. Februar 2011 wie folgt beantwortet:

„Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Zu Ihrem Schreiben vom 21. Dezember 2010, mit dem Sie eine Resolution vom 7. Oktober betreffend die generelle Mitwirkungspflicht der Polizei bei ortspolizeilichen Maßnahmen vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Inneres eingeholten Stellungnahme folgende Antwort übermitteln:

Die örtliche Sicherheitspolizei ist gemäß Bundes-Verfassungsgesetz Teil des Wirkungsbereiches der Gemeinde. Zu diesem Bereich zählen jene Aufgaben, die von der Gemeinde in eigener Verantwortung (d.h.: weisungsfrei) und mit eigenen Ressourcen zu erfüllen sind. Ein Instanzenzug außerhalb der Gemeinde ist dabei ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die örtliche Sicherheitspolizei gemäß Art. 15 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Im eigenen Wirkungsbereich hat die Gemeinde das Recht, (gesetzesvertretende) ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen. Solche Verordnungen können zur Abwehr von unmittelbar zu erwartenden oder zur Beseitigung bestehender Missstände erlassen werden.

Art. 118 Abs. 8 B-VG räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, Gemeindegewachkörper zu errichten. Diese Gemeindegewachen sind Einrichtungen der Gemeinde und haben die Funktion, Exekutivaufgaben innerhalb der Gemeindeverwaltung wahrzunehmen. Ihnen kann somit auch die Überwachung der Einhaltung ortspolizeilicher Verordnungen übertragen werden.

Das Gegenstück zur „örtlichen Sicherheitspolizei“ bildet die „allgemeine Sicherheitspolizei“, die u.a. für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuständig ist. Die allgemeine Sicherheitspolizei ist Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung und trägt die Verantwortung für den eben erwähnten Kernbereich sicherheitspolizeilicher Aufgabenstellungen.

Verfassungsgesetzlich ergibt sich daher aus allen angeführten Rechtsquellen eine klare Trennung der örtlichen Sicherheitspolizei (eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) von der allgemeinen Sicherheitspolizei.

Unter diesem Gesichtspunkt ist davon auszugehen, dass polizeiliches Einschreiten im Zusammenhang mit ortspolizeilichen Verordnungen eher den Ausnahmefall bilden wird, zumal in den letzten Jahren seitens des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen der Begutachtung von Landesgesetzen, die eine allfällige Mitwirkung der Sicherheitsexekutive vorsehen, streng darauf geachtet wird, dass diese tunlichst nicht zur Vollziehung von Materien der örtlichen Sicherheitspolizei, die wenig Bezug zu den Kernaufgaben der

Sicherheitsexekutive haben, herangezogen werden - zumindest nicht zum Vollzug solcher Materien, die mittels ortspolizeilicher Verordnungen geregelt werden.

Neben diesen rechtlichen Gründen sprechen aber auch praktische Erwägungen gegen eine generelle Mitwirkungspflicht der Bundespolizei bei ortspolizeilichen Verordnungen: So müssten die PolizeibeamtInnen vor Dienstantritt immer eruieren, in welchen der zum Überwachungsbereich gehörigen Gemeinden gerade ortspolizeiliche Verordnungen existieren und schwierige Prioritätsabwägungen vornehmen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das BM.I im Rahmen der „Innen.Sicher.-Strategie“ festgelegt hat, sich auf die Kernaufgaben zu konzentrieren.

Aus all den angeführten Gründen spricht sich das BM.I daher gegen eine generelle Mitwirkungsverpflichtung der Bundespolizei bei ortspolizeilichen Verordnungen aus.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
R o s e n k r a n z
Landesrätin